

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Herrn
Hans-Willi Körfges MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/757

Alle Abg

Zentrale: +49(211)300491-0
Direkt: +49(211)300491-300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Datum: 28.08.2018
Aktenz.: 10.20.00 Ku/MB

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994)

Ihr Schreiben vom 13.07.2018

Sehr geehrter Herr Körfges,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Zu den für die Kreise unmittelbar relevanten Regelungen des Gesetzentwurfs ist Folgendes anzumerken:

1. Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages (Artikel 2)

Soweit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15.12.2016 vollständig aufgehoben werden soll, ist das uneingeschränkt zu begrüßen. Wie im damaligen Gesetzgebungsverfahren bereits erläutert, bestand und besteht für dieses Gesetz kein Bedarf, die derzeit geltenden Regelungen haben sich bewährt.

2. Möglichkeit zur Beantragung einer frühzeitigen Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 3 Ziff. 2)

Soweit den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens die Möglichkeit eingeräumt werden soll, nach Vorlage der Kostenschätzung durch die Verwaltung eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens zu beantragen, mag darin eine sinnvolle Regelung zur Unterstützung der Initiatoren des Bürgerbegehrens gesehen werden.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Kreistag laut Gesetzentwurf unverzüglich über einen entsprechenden Antrag entscheiden soll. Dass diese Vorgabe ein Abwarten bis zur nächsten regulären Kreistagssitzung erlauben würde, erscheint uns zweifelhaft. Eine unter Umständen notwendige Sondersitzung wäre aber mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Hinzu kommt, dass eine rechtliche Überprüfung und ein entsprechender Bescheid gegenüber den Vertretungsberechtigten Streitfragen aufwerfen und zu haftungsrechtlichen Risiken führen könnten. Und nicht zuletzt würde die Hürde, ein Bürgerbegehren zu initiieren, weiter abgesenkt, wenn die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens auf die Verwaltung verlagert werden könnte. Die kommunalen Vertretungen würden damit zu einer Art Prüfstelle für bürgerschaftliches Engagement, was uns als fragwürdig erscheint.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte die vorgeschlagene Neuregelung, so unsere dringende Bitte, noch einmal überdacht werden.

3. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Artikel 3 Ziff. 4)

Soweit die äußerst umstrittenen Regelungen zur Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende angepasst und den Kommunalvertretungen Spielräume eröffnet werden sollen, wonach künftig sämtliche Ausschüsse zweifelsfrei hiervon ausgenommen werden können, aber auch die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gewährt werden kann, erscheint das auf den ersten Blick als unterstützenswert.

Jedoch muss befürchtet werden, dass es damit in vielen Kommunen zu einer erneuten Diskussion über die Angemessenheit zusätzlicher Entschädigungen für Ausschussvorsitzende kommen wird. Vorzugswürdig wäre daher, wenn der Gesetzgeber eine landesweit geltende Vorgabe treffen würde, dass Ausschussvorsitzenden für die von ihnen zu leitenden Ausschusssitzungen ausschließlich ein (ggf. erhöhtes) Sitzungsgeld zu gewähren ist. Dies hätte nicht nur den Vorteil, dass die vorerwähnten Diskussionen vermieden werden könnten, sondern zugleich würde damit automatisch der unterschiedliche Aufwand der einzelnen Ausschussvorsitzenden sachangemessen berücksichtigt bzw. abgebildet werden.

Unbeschadet davon müsste die Formulierung in Artikel 3 Ziff. 4 Buchst. a) des Gesetzentwurfs sprachlich noch einmal überarbeitet werden.

4. Anhörung vor der Genehmigung der Umlagesätze durch die Aufsichtsbehörde (Artikel 3 Ziff. 8)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass künftig auf die Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vor der Genehmigung der Umlagesätze durch die Aufsichtsbehörde verzichtet werden soll. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausgeführt, werden in diesem Rahmen durchweg keine vom Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW

abweichende Stellungnahmen abgegeben. Einer zusätzlichen bzw. erneuten Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bedarf es deshalb nicht, diese bewirkt letztlich nur eine unnötige Verfahrensverzögerung.

5. Mindestfraktionsstärken und Zuwendungen an Gruppen (Artikel 10 Ziff. 2)

Dass mit dem Gesetzentwurf die ab dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode vorgesehene Neu-Staffelung der Größen kommunaler Fraktionen und der Neuregelung der Zuwendungen an Gruppen für deren Geschäftsführung zurückgenommen werden sollen, lehnen wir ab. Für diese Regelungen besteht unseres Erachtens nicht nur kein Bedarf. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen ist es unseres Erachtens sogar geboten, an der Anhebung der Mindestfraktionsgrößen nach der nächsten Kommunalwahl festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M.' followed by a large, sweeping 'K' that extends to the right.

Dr. Marco Kuhn